

Geschäftsverzeichnissnr. 342
Urteil Nr. 74/92 vom 18. November 1992

URTEIL

In Sachen : Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 «betreffende inspectie en pedagogische begeleidingsdiensten» (bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste), erhoben von Jaak Cuppens.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, dem Vorsitzenden J. Wathelet, und den Richtern D. André, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 2. Dezember 1991, die dem Hof mit am 4. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Dezember 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhebt Jaak Cuppens, Inspektor des Grundschulunterrichtes, wohnhaft Zandbergstraat 22 in 3680 Maaseik, Klage auf teilweise Nichtigklärung von Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 « betreffende inspectie en pedagogische begeleidingsdiensten » (bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste). Dieses Dekret ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1991 veröffentlicht worden.

Mit Klageschrift vom selben Tag wurde ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Dekretsbestimmung beantragt. In seinem Urteil Nr. 3/93 vom 15. Januar 1992 hat der Hof diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Dezember 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 17. Dezember 1991 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1991.

Der Ministerrat und die Flämische Exekutive haben am 3. Februar 1992 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 10. März 1992 notifiziert.

J. Cuppens hat am 9. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 4. Dezember 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. September 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 10. Juli 1992 in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 22. September 1992 hat der Vorsitzende J. Delva die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der Sitzung vom 24. September 1992, die wegen gesetzmäßiger Verhinderung des Vorsitzenden Delva unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts abgehalten wurde,

- erschienen
- . RA A. Van der Graesen, in Hasselt zugelassen, für den Kläger,
- . RA W. Debeuckelaere, in Gent zugelassen, für den Minis terrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,
- . P. Barra, Beamter beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Unterrichtsabteilung, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und der vorgenannte Beamte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste bestimmt folgendes: «Jedes politische Mandat oder Mandat bei einem Organisationsträger oder jeder Auftrag in einer Unterrichtsanstalt oder in einem Zentrum ist mit der Eigenschaft als Inspektionsmitglied unvereinbar».

Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung dieses Artikels, soweit « eine Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Mitglied der Inspektion einerseits und einem politischen Mandat und einem Mandat bei einem Organisationsträger andererseits eingeführt wird, insofern hierunter die Provinzen und Gemeinden gemeint sind ».

Im Zusammenhang mit dem insofern angefochtenen Artikel 19 ist festzuhalten, daß das Dekret vom 17. Juli 1991 in Artikel 108 eine Übergangsbestimmung enthält, die folgendermaßen lautet :

- « In Abweichung von Artikel 19 dürfen die Inspektionsmitglieder, die vor ihrer Ernennung zu diesem Amt als festangestellte Mitglieder zum Inspektionsdienst
 - des subventionierten Vor- und Grundschulwesens im Sinne von Artikel 79 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über den Grundschulunterricht,
 - im Sinne von Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 13. August 1962 über die Organisation der psychisch-medizinisch-sozialen Zentren,
 - im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 3° des Gesetzes vom 21. Juni 1964 bezüglich des Statuts der Personalangehörigen des staatlichen Unterrichtswesens,
 - im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. November 1987 zur Festlegung des Statuts und der Organisation der staatlichen Inspektion über die staatlichen und subventionierten Anstalten für besonderen Grundschul- und Sekundarunterricht mit Niederländisch als Unterrichtssprache,
 gehörten und ein Mandat bei einer Organisationsbehörde oder einen Auftrag in einer Unterrichtsanstalt

oder einem Zentrum neben ihrem Inspektionsauftrag ausübten, dieses Mandat oder diese Tätigkeit auch nach einer eventuellen Wiederwahl weiterhin ausüben, allerdings beschränkt auf ihre Art und ihren Umfang am Tag vor der Anstellung zum Inspektionsmitglied. »

Außerdem bestimmt Artikel 2 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 « zur Änderung der Artikel 19 und 108 des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste », das im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. November 1991 veröffentlicht wurde, folgendes:

« In Abweichung von den Artikeln 19 und 108 des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste dürfen die Inspektionsmitglieder, die vor ihrer Ernennung zu diesem Amt als festangestellte Mitglieder zum Inspektionsdienst

- des subventionierten Vor- und Grundschulwesens im Sinne von Artikel 79 der am 20. August 1957 koordinierten Gesetze über den Grundschulunterricht,

- im Sinne von Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 13. August 1962 über die Organisation der psychisch-medizinisch-sozialen Zentren,

- im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 3° des Gesetzes vom 21. Juni 1964 bezüglich des Statuts der Personalangehörigen des staatlichen Unterrichtswesens,

- im Sinne des königlichen Erlasses vom 4. November 1987 zur Festlegung des Statuts und der Organisation der staatlichen Inspektion über die staatlichen und subventionierten Anstalten für besonderen Grundschul- und Sekundarunterricht mit Niederländisch als Unterrichtssprache,

gehörten und ein politisches Mandat neben ihrem Inspektionsauftrag ausübten, ihr politisches Mandat auch nach der Wiederwahl weiterhin ausüben. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Bezüglich der Zulässigkeit

A.1.1. Die Flämische Exekutive bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigerklärung mit der Begründung, daß der Kläger, der seine politischen Ämter in Anwendung der im Dekret vom 23. Oktober 1991 enthaltenen Übergangsregelung weiterhin ausüben dürfe, nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweise.

A.1.2. Der Kläger meint, er weise das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Der Kläger sei am 9. Oktober 1988 zum Mitglied des Gemeinderats von Maaseik gewählt und am 24. November 1991 zum Provinzialratsmitglied wiedergewählt worden. Seit dem 28. August 1991 gehöre er einem gemeinsamen Inspektionskorps für alle Unterrichtsnetze an, das durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 gegründet worden sei.

Vor dem Ständigen Ausschuß des Provinzialrates der Provinz Limburg sei ein Rechtsstreit bezüglich des Mandats als Mitglied des Gemeinderats von Maaseik anhängig; in diesem Rechtsstreit sei dem Schiedshof eine präjudizielle Frage gestellt worden (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 338).

Überdies macht der Kläger geltend, daß auch nach dem Inkrafttreten des Dekrets vom 23. Oktober 1991 Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 dazu führe, daß der Kläger in dem Fall, daß er bei den nächsten Gemeinderats- oder Provinzialratswahlen nicht, bei den darauffolgenden Wahlen aber schon wiedergewählt werden sollte, gezwungen wäre, zwischen seinem politischen Mandat und seinem Inspektoramt zu wählen.

B.1.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt: «... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Gemäß Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist ... » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse besteht bei Personen, deren Situation unmittelbar und nachteilhaft von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung besagt, daß jedes politische Mandat oder Mandat bei einem Organisationsträger oder jeder Auftrag in einer Unterrichtsanstalt oder in einem Zentrum mit der Eigenschaft als Inspektionsmitglied unvereinbar ist.

Von einer solchen Bestimmung könnte die Situation eines Inspektionsmitgliedes unmittelbar und nachteilhaft betroffen werden.

B.1.3. Zwar wird die allgemeine Unvereinbarkeitsregelung nach Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 angesichts des Klägers durch Artikel 108 desselben Dekrets sowie durch das Dekret vom 23. Oktober 1991 gemildert, aber immerhin führen diese Bestimmungen nicht dazu, daß der Kläger sein Interesse an der erhobenen Nichtigkeitsklage verlieren würde, weil sie die in der Klageschrift dargelegten Nachteile nur teilweise beseitigen.

Zur Hauptsache

Bezüglich des ersten Klagegrunds

A.2.1. In einem ersten Klagegrund behauptet der Kläger, die angefochtene Bestimmung beinhalte eine Verletzung von Artikel 108 der Verfassung, indem sie eine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Inspektors und einem politischen Mandat, d.h. auch dem Mandat eines Provinzialrats- und Gemeinderatsmitgliedes einführe, während Artikel 108 der Verfassung die Regelung der provinziellen und kommunalen Einrichtungen dem Nationalgesetzgeber überlasse, was auch die Einführung von Unvereinbarkeiten umfasse.

A.2.2. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds weist der Ministerrat darauf hin, daß vorher die Frage nach der Tragweite der angefochtenen Bestimmung zu stellen sei. Es erhebe sich die Frage, ob man infolge der angefochtenen Bestimmung das politische Mandat oder das Amt eines Inspektors verliere. Nach Ansicht des Ministerrates wäre der betroffene Artikel so aufzufassen, auszulegen und anzuwenden, daß er nicht in Widerspruch zur verfassungsmäßigen Zuständigkeitsregelung gerät.

A.2.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, es stehe nur dem Gesetzgeber zu, Unvereinbarkeiten unmittelbar in das Gemeinde- oder Provinzgesetz aufzunehmen.

Dennoch sei nicht auszuschließen, daß mittelbar, bei der Festlegung von Unvereinbarkeiten mit einem Amt oder Statut, wofür der Dekretgeber tatsächlich zuständig sei, Einfluß auf das Statut eines Provinzialrats- oder Gemeinderatsmitgliedes ausgeübt werde.

Der Ministerrat glaubt, dies treffe auf den vorliegenden Fall zu. Es gehöre eindeutig zum Kompetenzbereich des Dekretgebers, das Statut der Mitglieder der Unterrichtsinspektion festzulegen. Soweit der Dekretgeber aus rechtlich und faktisch vertretbaren Gründen das Amt eines Gemeinderats- oder Provinzialratsmitgliedes für unvereinbar mit dem Amt eines Inspektionsmitgliedes halte, könne er ein Ämterhäufungsverbot einführen, ohne der durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsverteilung Abbruch zu tun. Die Begründung könne jedoch lediglich in dem ordentlichen Funktionieren der Inspektion und nicht des Provinzial- oder Gemeinderates liegen.

Abschließend vertritt der Ministerrat die Meinung, daß Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 so aufzufassen sei, daß die Unvereinbarkeit nur durch den Ausschluß des Inhabers eines politischen Mandats oder eines Mandats bei einem Organisationsträger aus dem Amt eines Inspektors zur Anwendung gebracht werden könne, und nicht umgekehrt.

In dieser Auslegung sei das Dekret nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

A.2.4. Die Flämische Exekutive macht hinsichtlich des ersten Klagegrunds geltend, daß die Flämische Gemeinschaft kraft Artikel 59*bis* §2 ² der Verfassung die gesamte Zuständigkeit für das Unterrichtswesen erhalten habe; dies impliziere ihre Zuständigkeit für die Festlegung des Statuts der Unterrichtsinspektion unter all deren Gesichtspunkten. Zumindest schaffe Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine Rechtsgrundlage dazu.

A.2.5. Der Kläger bestreitet in seinem Erwidierungsschriftsatz die Auslegung der angefochtenen Bestimmung durch den Ministerrat. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung habe der Betroffene zwischen seinem Amt als Gemeinderatsmitglied und seinem Amt als Inspektor zu wählen, und zwar auf die gleiche Weise wie bei den übrigen, im Gemeindegesetz vorgesehenen Unvereinbarkeiten. Ferner behauptet der Kläger, die Flämische Gemeinschaft könne nur insofern Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Ämtern und Mandaten einführen, als diese alle in ihre Zuständigkeit fielen, was hier nicht der Fall sei.

Der Kläger meint überdies, die These des Ministerrates führe dazu, daß die Absicht des Verfassungsgebers, die darin bestehe, daß jeder Belgier im Prinzip in der Lage sein solle, alle politischen Rechte auszuüben, ausgehöhlt werde. Die angefochtene Bestimmung könne schließlich - so der Kläger - keine Rechtfertigung in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 finden, weil nach der Rechtsprechung des Hofes der Rückgriff auf diese Bestimmung angesichts der durch die Verfassung dem Nationalgesetzgeber

vorbehaltenen Angelegenheiten unmöglich sei.

B.2.1. Laut Artikel 59bis §2 2° der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret, jeder für seinen Bereich, das Unterrichtswesen mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome, und der Pensionsregelungen.

Die Gemeinschaftsräte besitzen kraft dieser Bestimmung die gesamte Zuständigkeit für das Regeln des Unterrichtswesens im weitesten Sinne des Wortes, abgesehen von den ausdrücklich erwähnten Ausnahmen.

B.2.2. Die angefochtene Bestimmung ist in der von der Flämischen Gemeinschaft erlassenen Gesamtregelung bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste enthalten und ist Teil von Kapitel II des Dekrets vom 17. Juli 1991, mit dem Titel « Rechtsstellungsregelung », in dem die Pflichten, Unvereinbarkeiten und Anstellung der Inspektionsmitglieder geregelt werden.

B.2.3. Die angefochtene Bestimmung von Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 besagt: « Jedes politische Mandat oder Mandat bei einem Organisationsträger (...) ist mit der Eigenschaft als Inspektionsmitglied unvereinbar ».

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß diese Bestimmung zum Zweck hat, « die unbelastete Beschaffenheit des Amtes eines Inspektors zu gewährleisten » : « Die Inspektoren müssen unabhängig von den Organisationsträgern, Netzen und politischen Parteien sein, so der Gemeinschaftsminister » (Bericht, Drucks., Flämischer Rat, 1990-1991, 519/4, S. 38).

Es steht ausschließlich dem Dekretgeber zu, zu bestimmen, welche Garantien er für das ordentliche Funktionieren der Inspektion für nötig hält. Er darf dabei Unvereinbarkeiten einführen, welche den Betroffenen daran hindern, sein Amt als Inspektor auszuüben, wenn er gleichzeitig ein anderes Mandat oder Amt innehat.

In diesem Sinne ist die angefochtene Bestimmung aufzufassen; aufgrund dieser Bestimmung ist das Amt eines Inspektors unter anderem mit einem politischen Mandat oder einem Mandat bei einem Organisationsträger unvereinbar.

Durch die Einführung eines solchen Ämterhäufungsverbotes regelt der Dekretgeber die Rechtsstellung der Inspektionsmitglieder und bleibt er somit im Rahmen des durch Artikel 59*bis* §2 2° der Verfassung ihm zugeteilten Kompetenzbereichs; er regelt nicht die Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen und tut der durch Artikel 108 der Verfassung dem Nationalgesetzgeber zugewiesenen Zuständigkeit keinen Abbruch.

Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 ist nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

A.3.1. In einem zweiten Klagegrund macht der Kläger geltend, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung.

Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 führe eine Unvereinbarkeit zwischen einem politischen Mandat und der Eigenschaft als Mitglied der Inspektion ein. Der in den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz setze voraus, daß eine Behandlungsungleichheit auch dann, wenn sie ein rechtmäßiges Ziel erstrebe und auf objektiven Elementen beruhe, nicht weiter reiche als nötig, um dieses rechtmäßige Ziel zu erreichen. Die Einführung einer allgemeinen Unvereinbarkeit wie im vorgenannten Artikel 19 reiche -so der Kläger - weiter als nötig. Das rechtmäßige Ziel, das darin bestehe, zu verhindern, daß ein Inspektor in seinem Amtsgebiet ein politisches Mandat ausübe, verlange nicht, daß es auch eine Unvereinbarkeit gäbe, wenn das politische Mandat in einem anderen Gebiet als demjenigen, in dem der Inspektor sein Amt ausübe, ausgeübt werde.

A.3.2. Der Kläger ist außerdem der Meinung, daß Artikel 19 eine Ungleichheit zwischen Inspektoren der Flämischen Gemeinschaft und deren Kollegen der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft einführe, während nicht davon auszugehen sei, daß diese Ungleichheit irgendeinem rechtmäßigen Zweck entspreche.

A.3.3. Der Ministerrat meint, soweit vorgebracht werde, daß die unterschiedliche Behandlung weiter reiche, als es der Zweck erlaube, sei er nicht imstande, sich dazu zu äußern.

Soweit an zweiter Stelle vorgebracht werde, daß durch die angefochtene Dekretsbestimmung ein unstatthafter Unterschied zwischen den Inspektoren der Flämischen Gemeinschaft und denjenigen der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemacht werde, sei diese Unterscheidung -nach Ansicht des Ministerrates - jenem Umstand inhärent, daß jede Gemeinschaft für das Unterrichtswesen zuständig sei und autonom handeln könne.

A.3.4. Die Flämische Exekutive behauptet, der vom Dekretgeber erstrebte, rechtmäßige Zweck werde nur dadurch in vollem Umfang erreicht, daß jedes politische Mandat als unvereinbar betrachtet werde. Das Verbot der Ausübung eines politischen Mandats sei -so die Exekutive- das am besten geeignete Mittel, den rechtmäßigen Zweck zu erfüllen; ein Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel liege nicht vor.

Bezüglich der vom Kläger beanstandeten Diskriminierung zwischen Angehörigen der Unterrichtsinspektion in der Flämischen, Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft meint die Exekutive, der Klagegrund sei in diesem Punkt offensichtlich unbegründet, denn anders zu entscheiden hieße jede Föderalisierung auszuschließen.

B.3.1. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 19 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 wegen Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung insofern, als eine allgemeine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Inspektors einerseits und jedem politischen Mandat oder Mandat bei einem Organisationsträger, « insofern hiermit die Provinzen und Gemeinden gemeint sind », andererseits eingeführt wird.

B.3.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß eine unterschiedliche Behandlung je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der bestrittenen Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn erwiesen ist, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

B.3.3. Der Kläger bestreitet nicht, daß die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte, ungleiche Behandlung einen rechtmäßigen Zweck verfolgt und auf objektiven Elementen beruht. Er ist gleichwohl der Ansicht, daß der in den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung verankerte Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verletzt sei, weil die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stünden. Er macht nämlich geltend, daß die Unvereinbarkeit des Amtes eines Inspektors mit einem politischen Mandat dem vom Dekretgeber verfolgten Zweck nicht angemessen sei.

B.3.4. Die beanstandete Regelung hat nicht die Bedingungen für die Ausübung eines politischen Mandats zum Gegenstand; sie hat gleichwohl zur Folge, daß es nicht möglich ist, gleichzeitig das Amt eines Inspektors und ein politisches Mandat auszuüben und daß ein Inspektor dazu gebracht werden kann, ein politisches Mandat nicht zu erstreben, weil dessen Ausübung zum Verlust seiner Stelle führen könnte.

B.3.5. Die Wählbarkeit ist ein Grundrecht in einer demokratischen Gesellschaft. Sie kann nur Gegenstand besonderer Einschränkungen sein, die, auch wenn sie mittelbar sind, insbesondere durch spezifische Erfordernisse, die für die Ausübung eines bestimmten Amtes unerlässlich sind, zu vertreten sind.

B.3.6. Die Beachtung des verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes setzt voraus, daß die einer Kategorie von Personen auferlegten Beschränkungen nicht weiter reichen, als für die Erfüllung des erstrebten Zwecks nötig ist. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muß besonders stringent sein, wenn ein Grundrecht verletzt wird.

B.3.7. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Dekretgeber mit der Unvereinbarkeitsregelung in Artikel 19 erreichen wollte, daß die Inspektoren wirklich unabhängig und ungebunden sind, weil sie in der Lage sein müssen, in allen Unterrichtsnetzen aufzutreten (Drucks., Flämischer Rat, 1990-91, 519/7, SS. 37 und 38).

B.3.8. Das vom Dekretgeber eingeführte Verbot der Kumulierung mit einem politischen Mandat ist in seiner Allgemeinheit dem vom Dekretgeber beabsichtigten Zweck nicht angemessen, der nämlich darin bestand, die Ungebundenheit und Unabhängigkeit der Inspektoren angesichts der verschiedenen Unterrichtsnetze zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Exekutive zu behaupten scheint, impliziert die Ausübung eines politischen Mandats nicht notwendigerweise eine bestimmte Netzzugehörigkeit und somit Voreingenommenheit den anderen Netzen gegenüber; die verschiedenen politischen Parteien einerseits und die Unterrichtsnetze andererseits fallen nicht zusammen.

Die Ausübung eines politischen Mandats ist grundsätzlich genausowenig unvereinbar mit dem Inhalt der Inspektionsaufgabe. Zwar darf der Dekretgeber davon ausgehen, daß die den Inspektoren zugeteilte, spezifische Aufgabe in völliger Unabhängigkeit auszuüben ist und demzufolge verlangt, daß kein politisches Mandat im Amtsgebiet, in dem der Inspektor sein Amt ausübt, ausgeübt werden darf, damit jede Interessenkonfusion verhindert und sogar der Anschein von Parteilichkeit von vornherein beseitigt wird. Die angefochtene Bestimmung reicht in ihren Folgen jedoch weiter; sie rät von der Ausübung jeglichen politischen Mandats ab - auch außerhalb des Inspektionsgebietes. Die angefochtene Bestimmung führt somit eine Ungleichheit zwischen Staatsbürgern ein, die in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigt ist, wenn man den verfolgten Zweck berücksichtigt; sie tastet auf unangemessene Weise die Gleichheit aller Staatsbürger bei der Ausübung eines politischen Rechtes an, das eine der wesentlichen Grundlagen einer freien, demokratischen Staatsordnung bildet.

B.3.9. Im Gegensatz zum Verbot der Kumulierung mit einem politischen Mandat stellt das vom Dekretgeber eingeführte Verbot der Kumulierung mit einem Mandat bei einem Organisationsträger kein Problem hinsichtlich der Ausübung eines politischen Rechtes dar; es zielt darauf ab, die Unabhängigkeit der Inspektoren zu gewährleisten und der Interessenverknüpfung vorzubeugen.

In seiner Allgemeinheit ist dieses Kumulierungsverbot dem vom Dekretgeber ins Auge gefaßten Zweck genausowenig angemessen.

Ein Mitglied des Organisationsträgers ist naturgemäß an der Organisation des Unterrichtes beteiligt. Wegen der Gefahr einer Interessenverknüpfung wäre es nicht unangemessen, eine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Inspektors und einem Mandat bei einem Organisationsträger in dem Amtsgebiet, in dem der Inspektor sein Amt ausübt, festzustellen. Eine allgemeinere Unvereinbarkeit ist jedoch übertrieben im Verhältnis zum erstrebten Zweck.

B.3.10. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstößt, soweit er in generellen Termini besagt, daß jedes politische Mandat und jedes Mandat bei einem Organisationsträger mit der Eigenschaft als Mitglied der Inspektion unvereinbar sind.

B.3.11. Der Kläger vertritt überdies die Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung auch deshalb gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoße, weil sie eine Ungleichheit zwischen Inspektoren der Flämischen Gemeinschaft und ihren Kollegen in der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft einführe.

Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, was sich aus der ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben eingeräumten Autonomie ergibt, und kann an sich nicht als zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung im Widerspruch stehend betrachtet werden. Diese Autonomie wäre inhaltslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Vorschriften, die in derselben Angelegenheit jeweils anwendbar sind, an sich als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung stehend betrachtet würde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in Artikel 19 des Dekrets vom 17. Juli 1991 die Wortfolge «Elk politiek mandaat of mandaat bij een inrichtende macht of» (Jedes politische Mandat oder Mandat bei einem Organisationsträger oder) für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1992.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts